

Übung für Anfänger im Öffentlichen Recht

Besprechungsfall 2

Durch Presseberichte wird bekannt, dass der ehemalige Bundesminister M, der mittlerweile Vorsitzender der A-Partei ist, im Zusammenhang mit dem Neubau von Teilstücken der Bundesautobahn im Land L ehemalige Geschäftsfreunde auf rechtswidrige Weise begünstigt haben soll.

Mittlerweile haben die B- und die C-Partei die A-Partei an der Regierung abgelöst. Die 310 Abgeordneten der Regierungsfractionen B und C stellen im Bundestag den Antrag, einen Untersuchungsausschuss einzusetzen, der insbesondere klären soll, „ob und inwieweit der Minister M oder andere staatliche Stellen im Zusammenhang mit der Vergabe von im Land L durchzuführenden Bauaufträgen des Bundes rechtswidrig gehandelt haben.“

Die A-Fraktion im Bundestag, die 240 Mitglieder stellt, befürchtet, dass der Untersuchungsausschuss mit diesem Untersuchungsauftrag zu einem für die A-Partei sehr schädlichen Untersuchungsergebnis gelangen könnte. Daher beantragt sie, dass der Untersuchungsausschuss auch ermitteln soll, ob nicht auch der jetzige Minister N derartige Praktiken anwende, wofür es ebenfalls Hinweise gebe.

Der Untersuchungsauftrag wird mit dem von den Regierungsfractionen bestimmten Auftrag eingesetzt.

War die Einsetzung des Ausschusses verfassungsgemäß?

Kurz vor Ende der Legislaturperiode beschließt der Ausschuss mit den Stimmen der aus der B- und C-Fraktion bestehenden Ausschussmehrheit, die Beweiserhebung zu beenden und mit der Ausarbeitung des Berichts an das Plenum zu beginnen. Gleichzeitig wird ein zwei Wochen zuvor gestellter Antrag der A-Fraktion auf Vernehmung von Bundeskanzler X mit der Begründung abgelehnt, man verspreche sich hiervon keine weiteren Erkenntnisse mehr. X war damals Ministerpräsident des Landes L und am Rande mit dem Autobahnbau befasst. Weitere Beweisanträge lagen nicht vor.

Die A-Fraktion sowie deren drei Ausschussmitglieder möchten vor dem Bundesverfassungsgericht gegen die Ablehnung vorgehen. Mit Aussicht auf Erfolg?